

Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für Landwirtschaft und



alle anderen Stände des Wilsdruffer Bezirks

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint wochentlich nachm. 4 Uhr. Bezugspreis monatl. 2 RM. frei Haus, bei Postbestellung 1,80 RM. Einzelheft 10 Pf. Alle Bestellungen, Verkäufe, unsere Anzeigen u. Geschäftsverhandlungen entgegen. Im Wilsdruffer Bezirksamt, auf Verlangen der Zeitung übernehme über den Bezugspreis. Rückzahlung einzelner Heftstücke erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

Anzeigenpreise laut aufstehender Preisliste Nr. 5. — Brief-Geblät: 20 Pf. — Anzeigen-Entnahme bis mittags 10 Uhr. — Fernsprecher: Amt Wilsdruff 206. — Die Wichtigkeit der Zeitung übernehme über den Bezugspreis. Rückzahlung einzelner Heftstücke erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Rossen behördlicherseits bestimmte Blatt

Nr. 245 — 94. Jahrgang Drahtanschrift: „Tageblatt“ Wilsdruff-Dresden Postfach: Dresden 2640 Sonnabend, den 19. Oktober 1935

Stunde des Friedens und der Einheit

Jeder, der sich der evangelischen Kirche verbunden weiß, wird den Aufruf der Kirchenausschüsse an das Kirchenvolk mit Genugtuung begrüßt haben, unbeschadet der kirchenpolitischen Richtung, der er sich zugehörig fühlt. Darüber hinaus wird jeder diesen Friedensschrei im Kirchenfreit um des Staates willen begrüßen, da der Kampf innerhalb der Deutschen Evangelischen Kirche die mit schweren Opfern erzwungene Einheit unseres Volkes zu zerschneiden drohte. Wir hoffen, daß der Weg nun frei geworden ist für einen echten Dienst der Kirche an Volk und Reich. Der Reichskirchenminister, der als „Erläuterer“ der Nationalsozialisten und protestantischer Christ der Kirche geholfen hat, betonte, daß der Kampf vielleicht notwendig gewesen ist. Damit wird deutlich, daß der Streit jedenfalls nicht mit dem Schlagwort vom „Pflanzengrün“ abzutun ist. In einer Zeit inneren Umbaus werden alle Werte einer Kritik und Reinsubstantiierung unterzogen. „Man soll auch nicht von einem bedauerlichen Ringen innerhalb der Kirche sprechen, sondern von einem wertschöpfenden, unerhörten Ringen, von dem die Welt außerordentlich viel zu erwarten hat.“ Die Zeit der klärenden Auseinandersetzungen ist hoffentlich vorüber, jetzt ist die Kirche der Reformation zum tatbereiten Einsatz gerufen. In vorbildlicher Klarheit ist in dem Aufruf die Verbundenheit der Kirche mit dem neuen Reich zum Ausdruck gebracht: „Wir bejahen die nationalsozialistische Volkserhebung auf der Grundlage von Rasse, Blut und Boden.“ Und daneben steht nicht als notwendiger Gegensatz, sondern als Ausdruck einer fruchtbareren Spannung, in der immer die Dinge dieser Welt zum Ewigen werden, das unerschütterliche Bekenntnis der Kirche zu der Botschaft von Jesus Christus, „dem Gekreuzigten und Auferstandenen, unserm Herrn, dem Heiland und Erlöser aller Völker und Rassen“. Der Aufruf ist klar und ehrlich, wie es nationalsozialistischen Männern und wirklichen Predigern zukommt. Er gibt die Hoffnung, daß die evangelische Kirche nun ihren Beitrag zur seelischen Erneuerung des deutschen Volkes bringen kann. „Der Nationalsozialismus... verfolgt deshalb mit besonderer Genugtuung das Bestreben der evangelischen Kirche, auf ihrem Gebiete den inneren Frieden der deutschen Menschen zu erhalten“, bemerkt die „Nationalsozialistische Korrespondenz“.

Ein zweiter Schritt zur inneren Befriedigung unseres völkischen Lebens wurde ebenfalls in diesen Tagen getan: auf der Wartburg vollzog die Deutsche Burschenschaft ihre Selbstauflösung und Eingliederung der einzelnen Burschenschaften in den Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund (NSDStB). Damit kommt eine Entwicklung zum Abschluß, oder erfährt — richtiger gesagt — ihre Krönung, die ihren Anfang nahm auf dem denkwürdigen ersten Wartburgfest vom 18. Oktober 1817, als die deutsche Jugend ihrer Auflehnung gegen das reaktionäre System ihrer Zeit und ihrer Sehnsucht nach dem einigen Reich aller Deutschen Ausdruck gab. In den Schladten der Freiheitskriege hatten die Besten der Nation nicht nur für die äußere Befreiung des Vaterlandes gekämpft, sondern für eine neue Volkserhebung der Deutschen in einem neuen Reich, das alle umschließen sollte von der Elbe bis an den Rhein, von der Maas bis an die Memel. Die Burschenschaft war der Versuch, jenen engen landsmannschaftlichen Geist, der die Hochschulen des 18. Jahrhunderts beschränkt hatte, zu überwinden und zu ersetzen durch eine einheitliche, von einem einzigen politischen Willen getragene deutsche Jugend. Dieser Wunschtraum ist in dem Reiche Adolf Hitlers in Erfüllung gegangen. Die deutsche Jugend ist unter der Idee des Führers geeint. Heute erfüllt sich das, wofür die Studentenregimenter bei Langemarck im Feuer der englischen Maschinengewehre zusammenbrachen: Das Reich, in dem Bayern, Arbeiter und Studenten zusammenleben in der einen großen Schicksalsgemeinschaft. So ist es nur ehrlich und folgerichtig, wenn sich die Deutsche Burschenschaft einliedert in die nationalsozialistischen Stütztruppen an den deutschen Hochschulen. Weitbin waren die Korporationen — wir wissen, daß nicht alle dieser Vorwürfe trifft — zu Institutionen herabgesunken, in denen Reaktion und Ständedünkel beherrschend waren. Walter Kler hat in seinem Romanfragment „Wolf Eichenloher“ jenen Studententyp geschildert, der vom kleinen „Ich“ zum großen „Du“ des Volkes findet. Was damals eine einzelne Stimme war und weithin verschlungen wurde in den Jahren der inneren Zerreißung unseres Volkes, ist heute das Bekenntnis der akademischen Jugend der Nation. Die große Tradition der Burschenschaft des Wartburgfestes von 1817 hat der NSDStB in der Stunde des Wartburgfestes 1935 übernommen: die Jugend als begeisterte Träger eines neuen politischen Glaubens!

Auch Dein Opfer hilft Not lindern!
Spende zur Kleider Sammlung des WSW.

Aufruf der Reichsregierung für das Winterhilfswerk 1935/36.

Tue jeder seine Schuldigkeit!

Der gemeinsame Kampf gegen die Not in den vergangenen Jahren hat der Welt bewiesen, daß das nationalsozialistische Deutschland für seine notleidenden Volksgenossen mit der gleichen Tatkraft eintritt, mit der es den Neuaufbau des Reiches in Angriff genommen hat. Der einzige Wille gab dem deutschen Volke Ehre und Freiheit zurück.

Die geschlossene Kraft der Nation brachte 5 Millionen Volksgenossen in Arbeit und Brot.

Die Kameradschaft der deutschen Volksgenossen

überwindet die aus dunkler Vergangenheit verbliebene Not und lindert die bittersten Sorgen.

Auch für das jetzt beginnende Winterhilfswerk 1935/36 ruft die Reichsregierung das gesamte deutsche Volk ohne Unterschied zum gemeinsamen Kampfe gegen Hunger und Kälte auf.

Der nationalsozialistische Staat, die nationalsozialistische Bewegung, ihre Regierung und das einige deutsche Volk betrachten das Winterhilfswerk als ihre höchste Ehrenpflicht.

Tue jeder seine Schuldigkeit an dem Platz, auf den er gestellt ist.

Berlin, den 18. Oktober 1935.

Die Reichsregierung.

Fünf neue Gesetze.

Erste Sitzung des Reichskabinetts nach der Sommerpause.

Das Reichskabinett verabschiedete in seiner ersten Sitzung nach der Sommerpause am Freitag zunächst ein Gesetz über die Staatsbanken, durch das die Gesetzgebung zum Abschluß gebracht wird, die eine einheitliche Lenkung der Kredit- und Kapitalmarktpolitik ermöglichen soll.

Die Aufsicht über die Staatsbanken geht von den Ländern auf das Reich über.

Der Reichswirtschaftsminister kann nach diesem Gesetz auch die zu einer zweckmäßigen Gestaltung der Organisationen der Staatsbanken erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Durchführung dieses Gesetzes wird, soweit sie die Staatsfinanzen berührt, im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister erfolgen.

Ferner wurde ein Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes beschlossen, durch das der Staat der Familie einen besonderen Schutz angedeihen läßt, indem zur Verhinderung der Schließung gesundheitlich unerwünschter Ehen in besonders begründeten Fällen eine Reihe von Eheverböten vorgesehen wird.

Das Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Zwecke der Entschuldung der Beamten überträgt dem Reichsbund der deutschen Beamten und dem Bund nationalsozialistischer deutscher Juristen die Aufgabe der Überführung von unverschuldet in eine Kollage geratenen Beamten in geordnete wirtschaftliche Verhältnisse.

Angenommen wurde weiterhin ein Gesetz über das Ingenieurkorps der Luftwaffe sowie schließlich ein Gesetz über die Beschränkung der Raucharbeit gegenüber Betrieben, die für die Volksgesundheit von besonderer Bedeutung sind.

Nachwuchs leidet. Eine Ausnahme wird im Fall A) lediglich dann gemacht, wenn der andere Verlobte anfruchtbar ist, also Kinder aus der Ehe nicht erwartet werden können.

Nach § 2 haben die Verlobten vor der Eheschließung durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes, das sogenannte Ehetauglichkeitszeugnis, nachzuweisen, daß ein Ebehindernis nach § 1 nicht vorliegt.

§ 3 bestimmt, daß eine Ehe nichtig ist, wenn sie entgegen den Verböten des § 1 geschlossen wird, und wenn die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses oder die Mitwirkung des Standesbeamten bei der Eheschließung von den Verlobten durch wissentlich falsche Angaben herbeigeführt worden ist. Sie ist ferner nichtig, wenn sie zum Zwecke der Umgehung des Gesetzes im Ausland geschlossen wurde. Die Nichtigkeitssache kann nur vom Staatsanwalt erhoben werden. Die Ehe ist von Anfang an gültig, wenn das Ebehindernis später wegfällt.

§ 4 enthält die Strafbestimmungen und bestimmt, daß mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft wird, wer eine verbotene Eheschließung erschleicht, wobei auch der Versuch strafbar ist. Die Verfolgung wegen vollendeten Vergehens tritt nur dann ein, wenn die Ehe für nichtig erklärt wird.

In § 5 ist festgelegt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung finden, wenn beide Verlobten oder der männliche Verlobte eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen. Die Strafverfolgung eines Ausländers nach § 4 tritt nur auf besondere Anordnung ein, die der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern trifft.

Nach § 6 kann der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle Befreiungen von den Vorschriften dieses Gesetzes bewilligen.

§ 7 behandelt den Erlaß der zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der durch den Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz erfolgt.

Nach § 8 tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 2 bestimmt der Reichsminister des Innern. Bis zu diesem Zeitpunkt ist also ein Ehetauglichkeitszeugnis nur in Zweifelsfällen vorzulegen.

Das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes,

kurz Ehegesundheitsgesetz genannt, bringt in acht Paragraphen eine Reihe von Bestimmungen, die die Möglichkeit geben, in gewissen Fällen Eheverbote auszusprechen.

In § 1 wird festgelegt, daß eine Ehe nicht geschlossen werden darf:

a) wenn einer der Verlobten an einer mit Anfruchtungsgefahr verbundenen Krankheit leidet, die eine erhebliche Schädigung der Gesundheit des anderen Teiles oder der Nachkommen befürchten läßt;

b) wenn einer der Verlobten entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht;

c) wenn einer der Verlobten, ohne entmündigt zu sein, an einer geistigen Störung leidet, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen läßt;

d) wenn einer der Verlobten an einer Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken

Das Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen

zum Zweck der Entschuldung von Beamten.

Das Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Zweck der Entschuldung von Beamten bestimmt, daß Beamte und Ruhestandsbeamte zum Zweck ihrer Entschuldung ihr Dienstverdienst, Bartgeld, Ruhegehalt und ihre sonstigen laufenden Dienstbezüge bis zu zwei Drittel des 1200 Mark jährlich übersteigenden Betrages abtreten können.

Hat der Beamte oder Ruhestandsbeamte kraft Gesetz Unterhalt zu erwahren, so ist bei Unterhaltspflicht gegenüber